

Verena Vogt<sup>\*)</sup>

## Massebefangenheit von „persönlichen“ Gegenständen und Ansprüchen

Die Bestimmung der Insolvenzmasse erfolgt anhand der §§ 35, 36 InsO. Gem. § 35 InsO gehören demnach nur pfändbare Gegenstände und Ansprüche zur Masse. Welche Gegenstände und Ansprüche nicht Teil der Insolvenzmasse sind, ergibt sich aus § 36 InsO in Verbindung mit den Pfändungsschutzvorschriften der ZPO. Obwohl es zur Bestimmung des Masseumfangs eine klare gesetzliche Abgrenzung gibt, fällt diese in der Praxis in einigen Fällen schwer. Im Folgenden wird dieses anhand zweier Beispiele näher dargestellt. Einerseits wird die Pfändbarkeit von Gegenständen, u. a. olympischen Medaillen, andererseits die Pfändbarkeit von Ansprüchen, insbesondere von Entschädigungsansprüchen in Folge von Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, betrachtet.

### I. Medaillen/sonstige Auszeichnungen

Bestimmte Gegenstände hat der Gesetzgeber trotz ihres hohen Wertes generell für unpfändbar erklärt. So sind zum Beispiel Eheringe trotz ihres in der Regel hohen Materialwertes gem. § 811 Abs.1 Nr.11 ZPO nicht pfändbar. Dieser Pfändungsschutz kann sogar die Ehe überdauern, denn er gilt auch für geschiedene Eheleute.

In § 811 Abs.1 Nr.11 ZPO werden neben Trauringen auch Orden und Ehrenzeichen für unpfändbar erklärt. In einem bei dem AG Lübeck anhängigen Insolvenzverfahren war vor kurzem die Frage zu klären, ob die von einer Profi-Schwimmerin während der aktiven Laufbahn errungenen Medaillen – hierunter auch mehrere olympische Medaillen – zur Masse gehören und für die Masse verwertet werden können oder ob es sich hierbei um Orden und Ehrenzeichen im Sinne dieser Vorschrift handelt mit der Konsequenz, dass sie unpfändbar sind.

#### 1. Pfändbarkeit

Unter Orden und Ehrenzeichen i. S. d. § 811 Abs.1 Nr.11 ZPO fallen in- und ausländische staatliche oder supranationale Auszeichnungen, nicht aber private Auszeichnungen.<sup>1)</sup> Für die Frage der Pfändbarkeit kommt es damit entscheidend darauf an, ob es sich um eine staatliche/supranationale Auszeichnung oder um eine private Auszeichnung handelt.

Olympische Spiele werden vom Internationalen Olympischen Komitee, Welt- sowie Kontinentalmeisterschaften von Internationalen Verbänden und nationale Meisterschaften von den nationalen Sportverbänden durchgeführt. Es handelt sich hierbei keinesfalls um staatliche Veranstaltungen, so dass auch mit der Verleihung von Medaillen dementsprechend keine staatlichen Ehrungen vorgenommen werden. Die Ehrungen und die Verleihung der Medaillen erfolgt durch privatorganisierte Verbände. Die gängigen Medaillen für sportliche Erfolge sind demnach private Auszeichnungen. Olympische Medaillen z. B. werden vom IOC verliehen, bei dem es sich um eine nichtstaatliche Organisation handelt. Da es sich bei Auszeichnungen für sportliche Erfolge mithin um private Auszeichnungen handelt, unterliegen diese trotz des höchstpersönlichen

Charakters keinem Pfändungsschutz und fallen damit in die Insolvenzmasse.

Anders ist der Fall allerdings dann zu beurteilen, wenn einem Sportler infolge der sportlichen Erfolge beispielsweise das Bundesverdienstkreuz verliehen wird. Hierbei handelt es sich um eine staatliche Auszeichnung, die dementsprechend nicht pfändbar ist.

### 2. Wertermittlung

Sind sportliche Medaillen pfändbar, ist zu klären, ob eine Verwertung neben der rechtlichen Möglichkeit auch tatsächlich in Betracht kommt, ob also ein Markt für Auszeichnungen wie etwas olympische Medaillen vorhanden ist, den Auszeichnungen mithin neben dem ideellen Wert auch ein materieller Wert zukommt.

Medaillen kommt zunächst ihr Materialwert zu. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sogar Goldmedaillen lediglich zu einem geringen Anteil aus Gold bestehen. Vielmehr bestehen die Medaillen zum größten Teil aus Silber und sind lediglich mit Gold überzogen. Nimmt man den bloßen Materialwert als Grundlage, sind selbst olympische Goldmedaillen allenfalls ein paar Hundert Euro wert.<sup>2)</sup>

Deutlich höher als der Materialwert kann allerdings der Sammlerwert sein. Ob und in welcher Höhe ein Sammlerwert vorhanden ist, hängt vom Einzelfall ab und wird durch zahlreiche Faktoren, etwa die in Rede stehende Sportart oder die Beliebtheit des Sportlers, beeinflusst. So heißt es z. B., dass Sammler 3.000 € bis 5.000 € für eine Original-Medaille auf den Tisch legen würden.<sup>3)</sup> Im Einzelfall wurden allerdings auch deutlich höhere Erlöse erzielt. So versteigerte die polnische Schwimm-Olympiasiegerin *Otylia Jędrzejczak* im Jahre 2005 ihre Goldmedaille für ein polnisches Kinderkrankenhaus und erzielte dabei umgerechnet knapp 85.000 €. <sup>4)</sup> Im Rahmen der Versteigerung der u. a. olympischen Medaillen in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der ehemaligen Profischwimmerin *Sandra Völker* wurden insgesamt 67.500 € erzielt, wobei allein die Silbermedaille von den olympischen Spielen in Atlanta einen Erlös i. H. v. 28.000 € einbrachte.<sup>5)</sup>

Sportlichen Auszeichnungen in Form von Medaillen kann mithin ein nicht unerheblicher Wert zukommen.

### II. Ansprüche wegen Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Neben der Frage, ob Gegenstände, die persönlich eng mit der Person des Insolvenzschuldners verknüpft sind, zur Insolvenz-

\*) Rechtsanwältin, FAin für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalterin, Hamburg

1) Vgl. MünchKomm-Gruber, ZPO, 4. Aufl., 2012 § 811 Rz. 47.

2) Vgl. DIE WELT, FINANZEN, Artikel v. 29.7.2012, Ausgabe 31, S. 12, [www.welt.de](http://www.welt.de).

3) Vgl. DIE WELT, FINANZEN, Artikel v. 29.7.2012, Ausgabe 31, S. 12, [www.welt.de](http://www.welt.de).

4) Vgl. DIE WELT, FINANZEN, Artikel v. 29.7.2012, Ausgabe 31, S. 12, [www.welt.de](http://www.welt.de).

5) Vgl. zum Beispiel FAZ v. 19.5.2014, Ressort Sport, [www.faz.net](http://www.faz.net).

masse gehören, stellt sich diese Frage gelegentlich auch bei Ansprüchen, die zugunsten eines Schuldners in Betracht kommen. Neben Ansprüchen wegen Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit des Schuldners kommen auch Ansprüche wegen Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht.

Sofern es sich um Ansprüche wegen Verletzungen des Körpers des Schuldners handelt, zum Beispiel im Rahmen eines Verkehrsunfalls, fallen diese Ansprüche in die Insolvenzmasse. Es ist allgemein anerkannt, dass Schmerzensgeldansprüche pfändbar sind und gegebenenfalls in die Insolvenzmasse fallen.<sup>6)</sup> Handelt es sich aber um Ansprüche wegen Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Schuldners, lässt sich die Frage der Massebefangenheit nicht ohne Weiteres bejahen und bedarf einer näheren Prüfung.

In einem bei dem AG Stade anhängigen Insolvenzverfahren stellte sich die Frage, ob Entschädigungsansprüche wegen gegen den Schuldner ausgesprochenen Beleidigungen zur Insolvenzmasse gehören. Erstinstanzlich wurde die Entschädigung durch das AG Stade der Insolvenzmasse zugesprochen. Das LG Stade hingegen hat dann in der Berufung entschieden, dass die Entschädigung unpfändbar und damit nicht Teil der Insolvenzmasse sei. Das LG Stade nimmt in seiner Entscheidung Bezug auf in ähnlichen Fällen ergangene höchstinstanzliche Urteile, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen.

### 1. Entschädigung wegen beleidigender Äußerungen

Das AG Stade hat in dem zu betrachtenden Fall entschieden, dass eine *Geldentschädigung wegen gegen einen Insolvenzschuldner durch einen Dritten ausgesprochenen Beleidigungen* zur Insolvenzmasse gehört.

Nach dem AG Stade sind „der Sinn und Zweck des Schmerzensgeldes und der Entschädigung bei Ehrverletzung [sind] vergleichbar. Neben der Genugtuungsfunktion und der Ausgleichsfunktion liegen in beiden Fällen auch pönale Elemente der Entschädigung zugrunde. Daran ändert auch die höchstpersönliche Beziehung bei Ehrverletzungen nichts. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine unterschiedliche Behandlung der Ansprüche zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen würde. So würde etwa bei einer schwerwiegenden körperlichen Verletzung der Anspruch auf Schmerzensgeld von der Insolvenzmasse erfasst, bei einer einfachen Beleidigung jedoch nicht.“<sup>7)</sup>

Das LG Stade hingegen hat als Berufungsgericht zu dem Entschädigungsanspruch aufgrund von Beleidigungen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>8)</sup> sowie eines Urteils des OLG Frankfurt/M.<sup>9)</sup> ausgeführt:

„Die Ansprüche aus § 253 BGB einerseits und andererseits die aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus dem verfassungsgemäß garantierten Grundrecht neben dem zivilrechtlich aus Delikt geschützten Recht sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht dient in erster Linie dem Schutz des Wert- und Achtungsanspruchs der Persönlichkeit und begründet keinen Schmerzensgeldanspruch, sondern für dieses Recht besteht ein eige-

ner Rechtsbehelf, der unmittelbar auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und 2 GG zurückgeht [...].

Die Persönlichkeitsrechte zum Schutz ideeller Interessen sind unauflöslich mit der Person ihres Trägers verbunden, somit als höchstpersönliches Recht unverzichtbar und unveräußerlich, damit auch nicht pfändbar. [...] Die Geldentschädigung für eine schwere Persönlichkeitsverletzung hat das Ziel, für die Verletzung der Würde und Ehre des Menschen einen wirklichen Rechtsschutz zu ermöglichen, da dieser ohne wirkungsvolle Sanktionen droht zu verkümmern. Damit stehen die Gesichtspunkte der Genugtuung und Prävention im Vordergrund, während der Ausgleichsfunktion weniger Bedeutung zukommt. Für die Frage der Übertragbarkeit bedeutet dies, dass in dem Fall, in dem der Zahlungsbetrag einem Dritten zufließen soll, die Leistung keine Veränderung ihres Inhalts erfahren darf. Eine Entschädigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Persönlichkeitsrecht ist aber mit der Person des Geschädigten eng verknüpft, während dieselbe Leistung an einen Insolvenzverwalter zum Nutzen der Insolvenzgläubiger nicht mehr vergleichbar ist. Die Insolvenzgläubiger haben allein dadurch, dass der Insolvenzschuldner in seinen Menschenrechten verletzt und Opfer geworden ist, weder materielle noch immaterielle Einbußen erlitten, die auszugleichen wären. Die Geltendmachung des klägerischen Anspruchs für die Masse würde damit den Leistungsinhalt grundlegend verändern [...].“<sup>10)</sup>

Nach der Ansicht des LG Stade gehören Entschädigungsansprüche, die zum Ausgleich von erlittenen Beleidigungen dienen, mithin nicht zur Insolvenzmasse.

### 2. Entschädigung wegen einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK

In dem von dem LG Stade zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>11)</sup> ging es um die Frage, ob eine *Entschädigung wegen einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK* zur Insolvenzmasse gehört oder unpfändbar ist.

Der Schuldner hatte in diesem Fall eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angestrengt, mit der er einen Verstoß gegen Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geltend gemacht hat. Dem Schuldner wurde durch den Europäischen Gerichtshof eine angemessene Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 6 EMRK zugesprochen. Das beklagte Land leistete in der Folgezeit eine Entschädigungszahlung an den Schuldner, obwohl der Insolvenzverwalter die Zahlung der Entschädigung zur Insolvenzmasse begehrte. Das LG Berlin wies als erstinstanzliches Gericht die Klage des Insolvenzverwalters gegen das beklagte Land auf erneute Auszahlung der Entschädigung zur Masse als unzulässig ab. Es vertrat die Auffassung, der In-

6) BGH v. 24. 3. 2011 – IX ZR 180/10, ZVI 2011, 215 = ZIP 2011, 820 = NJW 2011, 2296, 2298, Rz. 35.

7) AG Stade, Ur. v. 18. 9. 2012 – 63 C 248/12, n. v.

8) BGH ZVI 2011, 215 = ZIP 2011, 820.

9) OLG Frankfurt/M. v. 10. 10. 2012 – 1 U 201/11.

10) LG Stade v. 4. 7. 2013 – 3 S 45/12, n. v.

11) BGH ZVI 2011, 215 = ZIP 2011, 820.

solvenzverwalter hätte gegen den Schuldner einen Anspruch auf Herausgabe des durch ihn erwirkten Titels erheben und ein Klauselumschreibungsverfahren anstrengen müssen. Mit der inhaltlichen Frage, ob der Anspruch zur Insolvenzmasse gehört, hat sich das LG Berlin daher nicht befasst.<sup>12)</sup>

Das Kammergericht als Berufungsgericht teilte die formalen Bedenken des LG Berlin nicht und hat die Klage als zulässig erachtet. Nach der Auffassung des KG ist die Klage des Insolvenzverwalters allerdings unbegründet. Das KG führt dazu aus: „Hinsichtlich der dem Insolvenzschuldner zuerkannten Entschädigung für immaterielle Schäden [...] folgt aus dem Wesen der in dem Urteil der EMRK festgestellten besonders schweren Verletzung des Art. 6 EMRK und der Opfereigenschaft des Insolvenzschuldners, dass der zuerkannte Entschädigungsanspruch gemäß § 399 BGB nicht übertragbar ist, damit gemäß § 851 Abs. 1 ZPO nicht der Pfändung unterliegt und demgemäß gemäß § 36 Abs. 1 InsO nicht zur Insolvenzmasse zu erfüllen ist.“<sup>13)</sup>

In seiner Revisionsentscheidung vom 24. 3. 2011<sup>14)</sup> teilt der BGH die Ansicht des KG, dass der in Rede stehende Anspruch nach EMRK nicht pfändbar und damit nicht Teil der Insolvenzmasse ist. Er nimmt allerdings eine Abgrenzung vor und führt aus:

„Nach deutschem Recht sind Ansprüche wegen immaterieller Schäden übertragbar und pfändbar. [...] Es ist deshalb allgemein anerkannt, dass Schmerzensgeldansprüche pfändbar sind und gegebenenfalls in die Insolvenzmasse fallen [...]. Ob für Ansprüche wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts etwas anderes gilt [...] erscheint zweifelhaft, kann aber letztendlich dahinstehen. [...] Der Pfändbarkeit des nach Art. 41 EMRK zuerkannten Anspruchs wegen immaterieller Schäden steht jedoch gem. § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 BGB entgegen, dass die Leistung an einen Dritten, hier den Insolvenzverwalter zur Masse, nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Eine Forderung ist dann nicht übertragbar, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Leistung auf höchstpersönlichen Ansprüchen des Berechtigten beruht, die nur er selbst erheben kann, wenn – anders als bei höchstpersönlichen Ansprüchen – ein Gläubigerwechsel zwar rechtlich vorstellbar, das Interesse des Schuldners an der Beibehaltung einer bestimmten Gläubigerperson aber besonders schutzwürdig ist, oder wenn ohne Veränderung des Leistungsinhalts die dem Gläubiger gebührende Leistung mit seiner Person derart verknüpft ist, dass die Leistung an einen anderen Gläubiger als eine andere Leistung erscheinen würde.“<sup>15)</sup>

Dies hat der Bundesgerichtshof für den geltend gemachten Anspruch nach Art. 41 EMRK bejaht und führt hierzu aus: „Der Anspruch nach Art. 41 EMRK entsteht nicht von Gesetzes wegen, sondern durch eine konstitutive Ermessensentscheidung des Gerichtshofs. Diese knüpft an eine festgestellte Menschenrechtsverletzung zu Lasten des Individualbeschwerdeführers durch den Vertragsstaat an, für die das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung gestattet, oder zumindest bis zum Urteil des Gerichtshofs nicht

erbracht hat. [...] Der Gerichtshof hat im vorliegenden Fall [...] nach Billigkeit entschieden. [...] Die Entschädigung sollte unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit ausdrücklich dem Schuldner zugute kommen.“<sup>16)</sup>

Nach Ansicht des BGH sind mithin Entschädigungsansprüche aufgrund von Menschenrechtsverletzungen i. S. d. Art. 41 EMRK nicht Teil der Insolvenzmasse.

### 3. Entschädigung wegen Verletzung der Menschenwürde bei der Vernehmung durch Polizeibeamte wegen Folterandrohung

In dem weiteren Urteil des OLG Frankfurt/M.,<sup>17)</sup> auf das das LG Stade Bezug nimmt, geht es um eine *Geldentschädigung wegen der Verletzung der Menschenwürde* bei der Vernehmung durch Polizeibeamte.

Der Insolvenzschuldner *Magnus Gäfgen* hatte wegen einer Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Folterandrohung) im Rahmen von Vernehmungen durch Polizeibeamte im Zusammenhang mit der Entführung und Tötung von *Jakob von Metzler* vor dem LG Frankfurt/M. eine Entschädigungszahlung i. H. v. 3.000 € unter anderem wegen einer Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erstritten. Der Insolvenzverwalter von *Gäfgen* hat die Entschädigungszahlung für die Insolvenzmasse beansprucht.

Das AG Marburg als Insolvenzgericht hat in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen von *Magnus Gäfgen* (22 IK 62/06) die von ihm erstrittenen Zahlungsansprüche als zur Insolvenzmasse gehörend qualifiziert und in Bezug auf die erstrittene Entschädigungszahlung die Nachtragsverteilung angeordnet (da die sechsjährige Wohlverhaltensperiode abgelaufen war). Im Rahmen des Verfahrens über die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die angeordnete Nachtragsverteilung hat das LG Marburg als Beschwerdegericht die Entschädigungszahlung ebenfalls als massezugehörig angesehen mit der Begründung, dass „nichts anderes auch für den vom Schuldner erstrittenen Entschädigungsanspruch gelten kann, denn dieser ist einem Schmerzensgeldanspruch gleichzusetzen“.<sup>18)</sup>

Das OLG Frankfurt/M. hat als Berufungsgericht im Rahmen des Zivilprozesses über die von *Gäfgen* geltend gemachte Entschädigung – anders als das LG Marburg als Beschwerdeinstanz im Rahmen des Insolvenzverfahrens – entschieden, dass die Entschädigung aufgrund einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine nicht in die Insolvenzmasse fallende Geldentschädigung i. S. v. Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 BGB und kein zur Insolvenzmasse gehörendes Schmerzensgeld i. S. d. § 253 Absatz 2 BGB ist und führt dazu aus:

12) Vgl. LG Berlin v. 27. 2. 2008 – 23 O 382/07, BeckRS 2011, 07750, beck-online.

13) KG v. 20. 8. 2009 – 22 U 81/08, ZIP 2009, 1873 = BeckRS 2009, 25825, beck-online, unter II. 2.

14) BGH ZVI 2011, 215 = ZIP 2011, 820.

15) Vgl. BGH ZVI 2011, 215 = ZIP 2011, 820 = NJW 2011, 2296, 2298, Rz. 33 bis 42.

16) Vgl. BGH ZVI 2011, 215 = ZIP 2011, 820 = NJW 2011, 2296, 2298.

17) OLG Frankfurt/M., Urt. v. 10. 10. 2012 – 1 U 201/11.

18) LG Marburg, Beschl. v. 13. 12. 2001 – 3 T 330/11, BeckRS 2012, 20672, beck-online, unter I.

„Die zu leistende Geldentschädigung soll nach der vom Senat zu beachtenden Wertung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dem Kläger persönlich zugutekommen, da er wegen der Verletzung seiner Konventionsrechte bei der Vernehmung vom 1. Oktober 2002 bislang keine ausreichende Wiedergutmachung erfahren hat. Sein Anspruch auf Geldentschädigung unterliegt daher gemäß §§ 851 Abs.1 ZPO, 399 BGB nicht der Pfändung und damit auch nicht einem zwischenzeitlich über sein Vermögen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren.“<sup>19)</sup>

Weiter führt das OLG Frankfurt/M. aus: „Gemäß § 36 Absatz 1 InsO gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Nach der vom Senat geteilten Auffassung des BGH [...] ist ein Anspruch gem. § 399 BGB, 851 Abs.1 ZPO nicht übertragbar und damit unpfändbar, wenn die Leistung an einen Dritten nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Leistung derart mit der Person des Gläubigers verknüpft ist, dass die Leistung an eine Person – etwa an den Insolvenzverwalter zur Masse – als eine andere Leistung erscheinen würde [...]. [...] Die Insolvenzgläubiger des Klägers haben dadurch, dass dieser in seinen Menschenrechten verletzt wurde, weder materielle noch immaterielle

Einbußen erlitten, die ausgeglichen werden sollten; daher würde eine Auszahlung des zuerkannten Betrags an die Masse den Leistungsinhalt grundlegend verändern [...]. Der Zahlungsanspruch des Kl. ist daher gemäß § 399 BGB nicht übertragbar und damit nach § 851 Absatz 1 ZPO unpfändbar.“<sup>20)</sup>

### III. Zusammenfassung

Bei der Beurteilung, ob „persönliche“ Gegenstände und Ansprüche in die Insolvenzmasse fallen, ist also eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Da ausschließlich staatlich verliehene Ehrenzeichen von der Pfändung ausgenommen sind, fallen privat verliehene Auszeichnungen in die Insolvenzmasse, so dass im Ergebnis sogar Olympische Medaillen zu verwerten sind. Ob Ansprüche infolge einer gegen den Insolvenzschuldner ausgesprochenen Beleidigung Teil der Insolvenzmasse sind, hängt davon ab, ob man diese Ansprüche als Schmerzensgeldansprüche und damit Teil der Insolvenzmasse oder als nicht in die Insolvenzmasse fallende Ansprüche eigener Art wegen der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ansieht.

19) OLG Frankfurt/M. NJW 2013, 75, 76.

20) OLG Frankfurt/M. NJW 2013, 75, 81.

## Rechtsprechung

Tatbestand und Gründe der Entscheidungen werden regelmäßig ungekürzt veröffentlicht. Ausnahmsweise gekürzte oder von der Redaktion zum besseren Verständnis umformulierte oder selbst verfasste Tatbestände werden durch die Überschrift „Zum Sachverhalt“ kenntlich gemacht. Die Gründe (Entscheidungsgründe) werden ebenfalls nur ausnahmsweise gekürzt. Geringfügige Auslassungen werden jeweils durch 3 Punkte (...) gekennzeichnet. Bei umfangreicheren Kürzungen wird den Gründen statt der Überschrift „Gründe“ oder „Entscheidungsgründe“ die Überschrift „Aus den Gründen“ vorangestellt. Hinzufügungen der Redaktion, insbesondere von ZVI, ZIP, ZfR- und EWIR-Fundstellen, sind *kursiv* gesetzt. Entscheidungen der unteren und mittleren Instanzen werden als „nicht rechtskräftig“ gekennzeichnet, wenn nach Kenntnis der Redaktion ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder die Berufungs- oder Revisionsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Rechtsmittel möglicherweise ausgeschlossen ist. Entscheidungen, bei denen nach Kenntnis der Redaktion innerhalb der Rechtsmittelfrist – einerlei, ob überhaupt zulässig – kein Rechtsmittel eingelegt wurde, werden als „rechtskräftig“ gekennzeichnet. Entscheidungen, die mit einem „+“ versehen sind, sind für die Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen.

### Rechtsprechung zur Schuldnerberatung und Schuldenbereinigung

#### ZPO § 850k; UKlaG §§ 1, 4

#### Zur Wirksamkeit verschiedener AGB-Klauseln bei Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto

BGH, Urt. v. 10. 2. 2015 – XI ZR 187/13 (OLG Frankfurt/M.)

Leitsatz der Redaktion:

Zur Wirksamkeit verschiedener AGB-Klauseln, die eine Bank im Falle der Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto verwendet. Im Einzelnen:

- Unvereinbarkeitsklausel, wonach die Einräumung eines Dispositionskredits und die Nutzung einer Kreditkarte mit dem P-Konto unvereinbar sind;
- Klausel, wonach im Falle der Umwandlung der eingeräumte Dispositionskredit gestrichen und die ausgegebene Kreditkarte gesperrt wird;

- Kündigungsklausel, wonach eine Kündigung der Umwandlungsvereinbarung zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig ist;
- Weiterführungsklausel, wonach im Falle der Kündigung der Umwandlungsvereinbarung das Konto als Girokonto auf Guthabenbasis weitergeführt wird.

Tatbestand:

[1] Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverband, der als qualifizierte Einrichtung gem. § 4 UKlaG eingetragen ist. Die beklagte Privatbank verwendet im Verkehr mit Privatkunden eine mit „Antrag auf Umwandlung eines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto“ überschriebene formularmäßige Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Eröffnung des Girokontos, die unter anderem folgende Klauseln enthält:

„1.2 Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mit dem Pfändungsschutzkonto die Einräumung eines Dispositionskredits und die Nutzung einer Kreditkarte unvereinbar sind [...].“